

MIETKOSTEN, MIETVERLUST

ZHF23

Mietkosten bzw. Mietverlust werden für nach einem versicherten Schadenereignis unbenützbar gewordene Räume bis zu der in der Polizze angeführten Versicherungssumme auf erstes Risiko ersetzt.

Der Mietzins oder der Mietwert wird nur bis zum Schluß des Monats ersetzt, in dem die betroffenen Räume wieder benützbar geworden sind, längstens bis zum Ablauf von 6 Monaten nach dem Eintritt des Schadenfalles. Die Entschädigung wird nur insoweit geleistet, als der Versicherungsnehmer die Wiederinstandsetzung der Räume nicht schuldhaft verzögert.

Als Mietwert gilt der gesetzliche ortsübliche Mietzins für Gebäude/Wohnungen gleicher Art, Größe und Lage.